

AZ: sse-21877/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den in einer Jahresabrechnung abgerechneten Verbrauch.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer im Rahmen der Grundversorgung mit Strom. In den ersten beiden Rechnungen rechnete sie 521 (Endzählerstand: Schätzung, Zeitraum Februar bis November 2020) bzw. 767 kWh (Endzählerstand: Schätzung, November 2020 bis Dezember 2021) ab. In der Korrekturrechnung vom 02.03.2023 wurde für das folgende Jahr (bis November 2022) ein Verbrauch von 5.034 kWh abgerechnet. Dieser Rechnung widersprach der Beschwerdeführer wiederholt.

Die zuständige Netz- bzw. Messstellenbetreiberin hatte den damaligen Zähler am 29.11.2022 mit einem Zählerstand von 38.487,1 kWh ausgebaut. Nach dem Ausbau wurde der Zähler verschrottet.

Der Beschwerdeführer trägt vor, der Verbrauch sei zu hoch, die korrigierte Rechnung müsse fehlerhaft sein. Er habe im Jahr 2023 mit der Zählerablesung begonnen. Es habe keine wesentlichen Veränderungen im Verbrauch gegeben, die Rechnung sei schwer nachzurechnen. Im Jahr 2022/2023 sei ein Verbrauch von 1.923 kWh (Zeitraum vom 15.12.2022 bis zum 18.11.2023) angefallen.

Er begehrt sinngemäß die erneute Korrektur der Rechnung entsprechend des vorherigen abgerechnete Verbrauchs sowie eine entsprechende Erstattung.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie trägt vor, es ergäbe sich ein Gesamtverbrauch von 6.322 kWh, sie habe lediglich einen Anfangs- (32.165 kWh vom 21.02.2020) und Endzählerstand (38.487 kWh) erhalten. Der gemessene Verbrauch sei für sie abrechnungsrelevant.

Die Netzbetreiberin teilte mit, ihr sei keine Anfrage zu einer Genauigkeitsprüfung bekannt.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf die Korrektur der Rechnungen.

Es ist tatsächlich ein Verbrauch von 6.322 kWh im Zeitraum vom 21.02.2020 bis zum 18.11.2023 angefallen. Der Anfangs- und Endzählerstand wurden abgelesen, beide Werte sind unstrittig. Der Endzählerstand wurde zudem durch Mitteilung der Netzbetreiberin bestätigt.

Der von der Beschwerdegegnerin abgerechnete Verbrauch entspricht dem tatsächlichen Wert. Die Beschwerdegegnerin ist berechtigt, nach Schätzungen Abrechnungen zu korrigieren bzw. den tatsächlichen Ablesewert zu verwenden. Der Beschwerdeführer hätte dem durch die regelmäßige Mitteilung von Zählerständen bzw. Prüfung der Plausibilität der Abrechnung entgehen können.

Der Zähler kann nicht mehr überprüft werden, da er bereits verschrottet ist. Laut Mitteilung der Netzbetreiberin gab es auch keine Anfrage für eine Genauigkeitsprüfung.

Verteilt man den Verbrauch rechnerisch linear auf den gesamten Belieferungszeitraum, so ergibt sich ein durchschnittlicher monatlicher Verbrauch von 191,58 kWh (gerundet; 6.322 kWh/ 33 Monate). Betrachtet man den Folgezeitraum (Rechnung 2022/2023) ergibt sich ein monatlicher Verbrauch von ca. 175 kWh (gerundet, 1.923 kWh/11 Monate), für diesen Zeitraum nahm der Beschwerdeführer eine regelmäßige Dokumentation vor. Die – nicht auffällige – Abweichung könnte sich hier z.B. durch Einsparmaßnahmen bzw. -effekte ergeben.

Die Beschwerdegegnerin hat bereits einen Großteil des Verbrauchs auf den „günstigsten“ Zeitraum gelegt (Arbeitspreis ab 01.07.2022). Es wird daneben zur gütlichen Einigung eine fiktive Verteilung auf den Arbeitspreis von 26,00 Cent/kWh netto (Anfangspreis) vorgeschlagen. Bei einer Abrechnung von 2.000 kWh zum Arbeitspreis von 26,00 Cent/kWh anstelle 26,239 Cent/kWh netto wären statt 524,78 EUR dann Kosten in Höhe von 520,00 EUR entstanden. Insoweit wird zur gütlichen Einigung eine Gutschrift in Höhe von 5,00 EUR durch die Beschwerdegegnerin vorgeschlagen. Dadurch ist der Beschwerdeführer nicht schlechter gestellt, als wenn die Abrechnung zum jeweiligen Zeitpunkt erfolgt wäre. Eine Rechnungskorrektur ist nicht erforderlich.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

- 1.) Der Beschwerdeführer erkennt an, dass er keinen Anspruch auf weitere Rechnungskorrekturen hat.
- 2.) Im Gegenzug erteilt die Beschwerdegegnerin ihm eine Gutschrift in Höhe von 5,00 EUR.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 2. Oktober 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann